Urkundenverzeichnis Nr. 703 Jahrgang 2022

Verhandelt

zu Dortmund am 22. Juni 2022

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Thorsten Mätzig

mit dem Amtssitz in Dortmund,

- der sich auf Ersuchen des Erschienenen in die Geschäftsräume der adesso SE, Adessoplatz 1, 44269 Dortmund, begab -

erschienen heute - persönlich bekannt -:

1. Herr **Christoph Junge**, geb. am 31.03.1970,
   geschäftsansässig Adessoplatz 1, 44269 Dortmund,

   - handelnd nicht für sich persönlich, sondern kraft der anliegend im Original beigefügten Vollmacht vom 22.06.2022 für die im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 20663 eingetragenen Societas Europaea in Firma **adesso SE** mit dem Sitz in Dortmund, Adessoplatz 1, 44269 Dortmund -

   - **„übernehmender Rechtsträger“** -

/..

2. Herr **Dr. Martin Peters**, geb. am 12.11.1986,
geschäftsansässig Adessoplatz 1, 44269 Dortmund,

- handelnd nicht für sich persönlich, sondern als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 23580 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma **com2m GmbH** mit dem Sitz in Dortmund, Adessoplatz 1, 44269 Dortmund -

- **„übertragender Rechtsträger“** -

Der Notar bescheinigt aufgrund Online-Übermittlung der Daten aus dem elektronischen Handelsregister bei dem Amtsgericht Dortmund, HRB 23580, die Vertretungsberechtigung des Erschienenen zu 2. für die von ihm vertretene com2m GmbH.

Die Erschienenen erklärten nach Belehrung:

Der Notar sowie Personen, die sich mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden haben, sind oder waren außerhalb der Amtstätigkeit in dieser Angelegenheit noch nicht tätig.

Die Erschienenen bestätigten weiter, die schriftlichen Hinweise zum Datenschutz des Notars erhalten zu haben.

Sodann erklärten die Erschienenen zu notarieller Niederschrift:

A.
Verschmelzungsvertrag

Präambel

0.1 Mit diesem Verschmelzungsvertrag wird der übertragende Rechtsträger auf den übernehmenden Rechtsträger verschmolzen.

0.2 Alleiniger Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers ist der übernehmende Rechtsträger. An dem insgesamt EUR 33.300,00 betragenden Stammkapital des übertragenden Rechtsträgers hält der übernehmende Rechtsträger die sämtlichen Geschäftsanteile zu den lfd. Nrn. 501 bis 33.800 (jeweils einschließlich) mit Nennträgen in Höhe von jeweils EUR 1,00. Das gesamte Stammkapital des übertragenden Rechtsträgers ist voll eingezahlt.

0.3 Auf Grund der Beteiligungsverhältnisse an dem übertragenden Rechtsträger ist gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 UmwG ein Verschmelzungsbeschluss des übernehmenden Rechtsträgers zur Aufnahme des übertragenden Rechtsträgers nicht erforderlich, es sei denn, Aktionäre des übernehmenden Rechtsträgers, deren Anteile zu-

sammen 5 % des Grundkapitals des übernehmenden Rechtsträgers erreichen, verlangen die Einberufung einer Hauptversammlung, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird, § 62 Abs. 2 Satz 1 AktG. Zur Wahrung der Rechte der Aktionäre sind die weiteren Publizitätspflichten des § 62 Abs. 3 AktG zu beachten.

0.4 Aufgrund der Beteiligungsverhältnisse an dem übertragenden Rechtsträger ist zudem gem. § 62 Abs. 4 S. 1 UmwG ein Verschmelzungsbeschluss der Anteilsinhaberin des übertragenden Rechtsträgers nicht erforderlich.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der übertragende Rechtsträger und der übernehmende Rechtsträger was folgt:

§ 1
Vermögensübertragung

Der übertragende Rechtsträger überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß §§ 2 ff., §§ 60 ff. UmwG auf den übernehmenden Rechtsträger im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.

§ 2
Keine Kapitalerhöhung

Der übernehmende Rechtsträger ist der alleinige Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers. Eine Kapitalerhöhung zum Zwecke der Durchführung der Verschmelzung zur Aufnahme findet daher gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG nicht statt. Es entfallen demzufolge Angaben im Verschmelzungsvertrag zum Umtauschverhältnis der Anteile und ggfs. der Höhe der baren Zuzahlungen oder Angaben über die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 UmwG), betreffend die Einzelheiten für die Übertragung der Anteile des übernehmenden Rechtsträgers oder über den Erwerb der Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 UmwG) sowie Angaben betreffend den Zeitpunkt, von dem an die Anteile oder die Mitgliedschaften bei dem übernehmenden Rechtsträger einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in Bezug auf diesen Anspruch (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 UmwG).

§ 3
Schlussbilanz/Buchwertfortführung/Verschmelzungsstichtag

3.1 Der Verschmelzung wird die Bilanz des übertragenden Rechtsträgers zum 31.12.2021 zu Grunde gelegt (nachfolgend „**Schlussbilanz**“).

3.2 Die Übernahme des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung vom 01.01.2022, 00:00 Uhr **(„Verschmelzungsstichtag“)**. Vom 01.01.2022, 00:00 Uhr, bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des übertragenden Rechtsträgers gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers geführt und vorgenommen.

3.3 Die Verschmelzung erfolgt aus handelsrechtlicher Sicht nach dem allgemeinen Anschaffungskostenprinzip gemäß den §§ 253 Abs. 1, 255 Abs. 1 HGB. Aus steuerrechtlicher Sicht werden die steuerrechtlichen Buchwerte fortgeführt.

§ 4
Mitgliedschaftsrechte/Besondere Rechte und Vorteile

4.1 Mitgliedschaftsrechte werden nicht gewährt.

4.2 Besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen bei dem übertragenden Rechtsträger nicht. Einzelnen Anteilsinhabern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte an dem übernehmenden Rechtsträger gewährt.

4.3 Keinem Mitglied der Vertretungsorgane und der Aufsichtsorgane der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile gewährt, § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG.

§ 5
Arbeitnehmer/Arbeitnehmervertretungen

5.1 Die Arbeitsverhältnisse der bei dem übertragenden Rechtsträger beschäftigten Arbeitnehmer gehen infolge der Verschmelzung auf den übernehmenden Rechtsträger gem. § 324 UmwG i.V.m. § 613 a BGB über. Die Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers wurden bereits von dem Übergang im Umfang entsprechend den Anforderungen des § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet.

5.2 Mit der Verschmelzung und dem daraus folgenden Betriebsübergang gehen sämtliche Anstellungsverhältnisse der bei dem übertragenden Rechtsträger beschäftigten Arbeitnehmer unter Wahrung aller Rechte und Pflichten auf den übernehmenden Rechtsträger über. Die bei dem übertragenden Rechtsträger erworbene Betriebszugehörigkeit bleibt dabei erhalten. Der übernehmende Rechtsträger wird infolge der Verschmelzung neuer Arbeitgeber der Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers mit der Folge, dass von diesem das arbeitsrechtliche Direktionsrecht zur Konkretisierung der Anstellungsverhältnisse ausgeübt werden kann. Im Übrigen bestehen

die mit dem übertragenden Rechtsträger vereinbarten arbeitsvertraglichen Regelungen unverändert fort, insbesondere auch in Bezug auf Einkommen, Urlaubsansprüche und sonstige arbeitsvertragliche Bedingungen. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse führt nicht zu einer Verschlechterung der kündigungsrechtlichen Stellung der Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträger. Die bisherige Betriebszugehörigkeit zu dem übertragenden Rechtsträger wird bei der Berechnung von Kündigungsfristen berücksichtigt. Ein besonderer Kündigungsschutz von Arbeitnehmern des übertragenden Rechtsträgers bleibt auch infolge des Übergangs des Arbeitsverhältnisses unberührt.

5.3 Anwartschaften auf Leistungen aus betrieblicher Altersvorsorge werden unverändert fortgeführt. Der übernehmende Rechtsträger tritt in alle bestehenden Verpflichtungen aus Versorgungszusagen, einschließlich Vereinbarungen über Entgeltumwandlung, im Rahmen ihres Anwendungsbereiches ein und führt diese unverändert fort. Er diente Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung werden durch den Übergang der Anstellungsverhältnisse nicht berührt.

5.4 Die Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse werden unverändert hinsichtlich Betriebsvereinbarungen, anwendbarer Tarifverträge, Arbeitnehmervertretungen und anwendbarer mitbestimmungsrechtlicher Regelungen fortgesetzt. Die beiden an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger sind nicht tarifgebunden. Tarifverträge finden daher auch zukünftig auf die Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse keine Anwendung.

5.5 Weder bei dem übertragenden Rechtsträger noch bei dem übernehmenden Rechtsträger besteht ein Betriebsrat.

5.6 Die übergehenden Arbeitnehmer sollen an ihren bisherigen Arbeitsplätzen und in ihrem bisherigen Tätigkeitsumfeld an den Betriebsstandorten des übertragenden Rechtsträgers tätig sein und bleiben. Der Dienstsitz der übergehenden Arbeitnehmer wird daher künftig weiterhin an dem jetzigen Standort bei dem übertragenden Rechtsträger sein. Der übernehmende Rechtsträger beabsichtigt, den übergehenden Geschäftsbetrieb des übertragenden Rechtsträgers mit allen Arbeitnehmern fortzuführen. Allerdings soll die bisherige betriebliche Einheit des übertragenden Rechtsträgers im Zuge der Verschmelzung aufgelöst werden und eine Eingliederung der Arbeitnehmer in die Strukturen bei dem übernehmenden Rechtsträger erfolgen.

5.7 Gem. § 613a Abs. 4 BGB dürfen weder bei dem übertragenden Rechtsträger, noch bei dem übernehmenden Rechtsträger Kündigungen der Anstellungsverhältnisse der übergehenden Arbeitnehmer wegen des Betriebsübergangs stattfinden. Hiervon unberührt bleibt das Recht, Anstellungsverhältnisse aus anderen Gründen zu kündigen, wobei insoweit die allgemeinen rechtlichen Grundsätze

zu berücksichtigen sind, insbesondere die Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes. Der übernehmende Rechtsträger plant nicht, betriebsbedingte Kündigungen im Rahmen des Betriebsübergangs auszusprechen.

5.8 Im Hinblick auf die Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse der bei dem übernehmenden Rechtsträger tätigen Arbeitnehmer ergeben sich infolge der Verschmelzung und des Übergangs des Geschäftsbetriebs und des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers keine Auswirkungen. Seitens des übernehmenden Rechtsträgers sind im Hinblick auf die Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer des übernehmenden Rechtsträgers auch keine Maßnahmen infolge der Verschmelzung vorgesehen. Die Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse mit den Arbeitnehmern des übernehmenden Rechtsträgers werden von diesem auch nach der Verschmelzung unverändert fortgeführt.

§ 6
Kosten und Steuern

Die durch diesen Verschmelzungsvertrag und seine Durchführung bei beiden Rechtsträgern entstehenden Kosten trägt der übernehmende Rechtsträger. Der übertragende Rechtsträger hat keinen Grundbesitz.

B.
Vollmacht

Die Erschienenen – handelnd wie angegeben – bevollmächtigen hiermit

Frau Karina Hausner,
Frau Sandra Kluge,
Frau Claudia Wleklinski,

und zwar jeden für sich allein und unabhängig voneinander, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle Erklärungen abzugeben und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zum Vollzug dieser Urkunde im Handelsregister nach Auffassung des Registergerichts, der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder sonstiger Behörden erforderlich sind, einschließlich eventueller Registeranmeldungen. Die Vollmacht erstreckt sich auf jede Art der Änderung des Verschmelzungsvertrages und seiner Anlagen, und zwar auch nach Fassung des Verschmelzungsbeschlusses. Von der vorstehenden Vollmacht darf nur vor dem amtierenden Notar und dessen Vertreter im Amte Gebrauch gemacht werden.

C.
Hinweise des Notars

Der Notar hat die Erschienenen über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf Folgendes:

Gläubigern beider Rechtsträger ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderungen hin nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.

Der Notar wies ferner darauf hin, dass er eine steuerliche Beratung der Beteiligten nicht vorgenommen habe. Die Erschienenen erklärten, dass die Vertragsparteien bereits anderweitig steuerlich beraten seien und demzufolge eine steuerliche Beratung des Notars nicht gewünscht werde.

Die vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Vollmacht

Hierdurch erteilt die

adesso SE, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 20663, Adessoplatz 1, 44269 Dortmund, (nachfolgend „**Vollmachtgeber**")

ihrem nachfolgend benannten zur Einzelvertretung berechtigten Prokuristen

Herrn **Christoph Junge**, geb. am 31.03.1970, geschäftsansässig Adessoplatz 1, 44269 Dortmund, (nachfolgend „**Bevollmächtigter**")

Vollmacht, den Vollmachtgeber bei dem Abschluss und der Durchführung eines Verschmelzungsvertrages zu vertreten, mit welchem die com2m GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 23580, als übertragender Rechtsträger ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gem. §§ 2 ff., §§ 60 ff. UmwG auf den Vollmachtgeber als übernehmenden Rechtsträger im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme überträgt. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, den Vollmachtgeber bei allen hierbei vorzunehmenden Rechtsgeschäften und abzugebenden und entgegenzunehmenden Willenserklärungen umfassend zu vertreten, die Inhalte und Bedingungen des Verschmelzungsvertrages festzusetzen sowie die Inhalte des Verschmelzungsvertrages, auch teilweise, abzuändern und aufzuheben.

Der Bevollmächtigte ist vorsorglich ermächtigt, die adesso SE bei der Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in Gesellschafterversammlungen der com2m GmbH zu vertreten und das Stimmrecht in jeder Hinsicht, u.a. zur Erteilung der Zustimmung zu dem Verschmelzungsvertrag zwischen dem Vollmachtgeber und der com2m GmbH, auszuüben.

Der Bevollmächtigte ist zudem vorsorglich ermächtigt, für den Vollmachtgeber auf eine Klage gegen die Wirksamkeit von Verschmelzungsbeschlüssen und des Verschmelzungsvertrages zu verzichten. Der Bevollmächtigte kann zudem für den Vollmachtgeber auf die Einhaltung sämtlicher Formen und Fristen für die Einberufung, Ankündigung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen verzichten. Er kann zudem den Verzicht auf die Erstellung eines Verschmelzungsberichtes oder eines Verschmelzungsprüfungsberichtes erklären, soweit erforderlich oder sinnvoll.

/..

Der Bevollmächtigte ist zudem befugt, sämtliche erforderlichen oder sinnvollen Erklärungen abzugeben, um den mit der Mitteilung dieser Vollmacht verfolgten Zweck zu erreichen.

Der Bevollmächtigte ist befugt, Untervollmacht zu erteilen. Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.

Dortmund, den 22.06.2022

Jörg Schroeder

(*einzelvertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstands der adesso SE*)